S 43 KA 2027/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Sozialgericht München

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 43 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 43 KA 2027/02

Datum 08.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Der Bescheid des Beklagten vom 16. September 2002 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, $\tilde{A}^{1}/4$ ber den Widerspruch des Kl \tilde{A} 1 gers vom 18. Februar 2002 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. II. Der Beklagte hat dem Kl \tilde{A} 1 ger die Kosten des Verfahrens zu erstatten. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war notwendig.

III. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die RechtmĤÃ∏igkeit eines Arzneimittelregresses im Quartal 4/00 in Höhe von 84,19 Euro. Der Kläger ist als Hautarzt in N. zur vertragsärztlichen Versorgung niedergelassen. Auf Antrag der Beigeladenen zu 2. setzte der Prù¼fungsausschuss gegen den Kläger einen Regress in Höhe von 84,19 Euro wegen unzulässiger Verordnung des Präparates "Berniter Gel" fest. Dagegen erhob der Kläger Widerspruch. Der Prù¼fbescheid sei sowohl formell, als auch materiell rechtswidrig. Er sei nicht ausreichend begrù¼ndet und gehe nicht auf die vorgetragenen Argumente des Widerspruchsfù¼hrers ein. Das Präparat Berniter Gel sei ein Arzneimittel, welches nach § 27 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 31 Abs.

1 SGB V zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfĤhig sei. Die Patienten, welche das streitige PrĤparat verordnet bekommen hĤtten, hĤtten an einer behandlungsbedþrftigen Krankheit gelitten und das PrĤparat Berniter Gel sei ein Arzneimittel, welches nach der Roten Liste verschreibungspflichtig sei. Die Behandlung mit Berniter Gel sei auch nicht von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Nach hĶchstrichterlicher Rechtsprechung seien Haarwaschmittel dann verordnungsfĤhig, wenn das Mittel gerade wegen der therapeutischen Bestandteile vom Verbraucher nicht benutzt werde bzw. die Nutzung unzumutbar sei. Dies treffe auf das PrĤparat Berniter Gel zu. Zum einen bedļrfe die Anwendung aus verschiedenen Gründen der Beratung eines Arztes, zum anderen verstrĶme das PrĤparat einen anhaltend abstoÃ□enden Geruch. Zudem behandle man mit Berniter Gel nicht nur die Haare, sondern den ganzen Kopf einschlieÃ□lich Gesicht.

Diesen Widerspruch wies der Beklagte zurÄ1/4ck. Der Widerspruch sei unbegründet. Das Präparat Berniter Gel enthalte 0,5 % Steinkohleteer, waschaktive Substanzen (Syndets), Geruchstoffe. Es werde vom Hersteller zur Anwendung bei seborrĶischer Dermatitis der Kopfhaut, gesteigerter Talgproduktion, Kopfschuppen sowie zur unterstýtzenden Therapie bei Psoriasis der Kopfhaut empfohlen. Die in dem PrÄxparat enthaltenen Syndex wļrden nicht nur das Aufbringen von Steinkohleteer auf dem behaarten Kopfteil gewĤhrleisten, sondern würden auch wegen ihrer hohen Benetzbarkeit der Haut, der emulgierenden Wirkung auf HautoberflÄxchensekret und der dispergierenden Wirkung auf Schuppen eine entsprechende Reinigung und Pflege von Kopfhaut ermĶglichen. Da Waschsyndets grundsĤtzlich von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgenommen seien, diese aber als notwendiger Bestandteil im PrÄxparat Berniter Kopfhautgel überhaupt erst die Wirkung des Steinkohleteers in dieser besonderen Anwendungsform ermĶglichten, müsse das gesamte Produkt unter die Bestimmung von Ziffer 17.1 c der Arzneimittel-Richtlinien fallen. Dies seien Mittel, die auch zur Reinigung und Pflege der Haut und des Haares dienen würden. Die Behauptung des Klägers, Berniter Gel sei nicht zur HaarwÃxsche geeignet, treffe nicht zu. Aufgrund des hohen, für eine HaarwÃxsche völlig ausreichenden Anteils an Tensiden sei das PrÃxparat vielmehr durchaus fýr diesen Zweck geeignet. Bei Anwendung in der vom Hersteller empfohlenen Weise ersetze Berniter Gel das sonst übliche Haarwaschmittel. Auch die Behauptung, wegen eines absto̸enden Geruchts könne das Mittel nicht als Haarwaschmittel benutzt werden, widerspreche Firmenmitteilungen. In einer an ̸rzte gerichteten Werbeschrift habe der Hersteller die Eigenschaften des Produkts folgendermaà en beschrieben: "Geruch: kaum noch wie Teer, Aussehen: nicht schwarz, sondern bernsteinfarbig". Aussehen und Handhabung würden das Produkt ohne weiteres in die Gruppe der medizinischen Haarwaschmittel einreihen. Das Präparat sei bis zum 30.6.2000 frei verkäuflich gewesen. Zu diesem Zeitpunkt wurden als Arzneimittel zugelassene steinkohleteerhaltige Produkte der Verschreibungspflicht unterstellt. Grund hierfür wäre das Verbot von Steinkohleteer enthaltenen Kosmetika wegen der krebserzeugenden Inhaltsstoffe. Dies würde jedoch nichts an der Eignung für die Kopfhaut- und Haarreinigung Ĥndern. Im Ergebnis sei die Verordnung des PrĤparats aufgrund der

Auà enbestimmungen in 17.1 c der AMR nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zulà ssig gewesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Klage. Die Klà gerseite begrà hadet sie u.a. damit, dass Haarwaschmittel dann verordnungsfà hig seien, wenn das Mittel gerade wegen der therapeutischen Bestandteile vom Verbraucher nicht benutzt werden bzw. die Nutzung unzumutbar sei. Die Klà gerseite verweist hier auf das Urteil des Bundessozialgericht vom 10. Mai 1990 (Az.: 6 Rka 15/89).

Die Prozessbevollm \tilde{A} ¤chtigten des Kl \tilde{A} ¤gers beantragen, den Bescheid des Beklagten vom 16.9.2002 aufzuheben und \tilde{A} 4ber den Widerspruch des Kl \tilde{A} ¤gers vom 18.2.2002 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Beklagten vom 16. September 2002 hält einer rechtlichen Ã□berprüfung nicht stand.

GemäÃ∏ 17.1 c AMR dürfen Mittel, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen einschlie̸lich medizinischer Haut- und Haarwaschmittel sowie medizinischer HaarwÄxsser und kosmetischer Mittel nicht verordnet werden. Ausgenommen sind als Arzneimittel zugelassene Basiscremes, Basissalben, Hautund Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen, soweit und solange sie Teil der arzneilichen Therapie (Intervall-Therapie bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis, Akne-Schäl-Therapie und Strahlentherapie) sind und nicht der Färbung der Haut und -anhangsgebilde zur Wiedervermittlung von GeruchseindrÄ1/4cken dienen. GemäÃ∏ der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. Mai 1990, auf die die KlĤgerseite zutreffend hinweist, umschreibt dieser Text die Grenzen des Arzneimittelbegriffs. GemäÃ∏ <u>§ 27 SGB V</u> umfasst die Krankenbehandlung au̸er der ärztlichen Behandlung auch die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln. Der Versicherte hat dabei einen Anspruch auf alle Mittel, die notwendig sind, die Krankheit zu heilen oder wesentlich zu lindern. Damit hat der Gesetzgeber nach der nachvollziehbaren Ansicht des Bundessozialgerichts zum Ausdruck gebracht, dass Mittel, auch wenn sie geeignet sind, die Krankheit zu heilen oder zu lindern, dann nicht als Arzneimittel gelten, wenn sie ohnehin zum allgemeinen Lebensbedarf gehå¶ren. Haar- und Kopfwaschmittel gehå¶ren zum allgemeinen Lebensbedarf (vgl. Urteil des BSG vom 21. Juni 1989, 6 RKa 11/88). Allein der Umstand, dass das vom KlĤger verordnete PrĤparat auch zur Heilung geeignet ist und zu diesem Zweck auch verordnet wurde, kann es daher nicht zum verordnungsfĤhigen Arzneimittel machen. Haarwaschmittel sind als zum allgemeinen Lebensbedarf gehĶrend auch dann nicht verordnungsfĤhig, wenn sie zugleich therapeutischen Zwecken dienen (vgl. BSG, a.a.O.). Von diesem Grundsatz gilt allerdings die Ausnahme fýr den Fall, dass das Mittel gerade wegen der therapeutischen Bestandteile vom Verbraucher nicht benutzt wird bzw. die Nutzung unzumutbar ist. Hier ist die VerordnungsfĤhigkeit des PrĤparats aus Sicht der mit einem Arzt fachkundig besetzten Kammer deshalb gegeben, weil wegen der

Teerhaltigkeit zunĤchst Begleiterscheinungen oder Nebenwirkungen auftreten können, die eine ärztliche Beratung für die Anwendung des Mittels erfordern (so bestehen Kontraindikationen fýr das PrÃxparat, es soll nicht wÃxhrend der Schwangerschaft angewandt werden und auch nicht bei nĤssender Schuppenbildung). Au̸erdem liegen hier andere Gründe vor, die einer Verwendung zur üblichen Haarwäsche entgegenstehen. Das Präparat hat einen anhaltend abstoÃ⊓enden Geruch (vgl. BSG vom 21. Juni 1989, a.a.O.). AuÃ⊓erdem übersteigen seine Kosten in Höhe von 19,73 Euro die Aufwendungen für ein übliches Haarwaschmittel bei weitem. Die Anschaffung auf eigene Kosten ist daher nach Sicht der Kammer auch unter Berücksichtigung der Interessen der Solidargemeinschaft den Versicherten nicht zuzumuten (vgl. auch S 43 KA 3167/01). Im Ergebnis ist die Verordnung des PrÄxparats nicht grundsÄxtzlich unzulÄxssig. Der Beklagte hat vielmehr bei seiner Neuentscheidung in den einzelnen FĤllen zu überprüfen, ob die Verordnung des Präparats Berniter Gel im Einzelfall notwendig und wirtschaftlich war (vgl. BSG vom 21. Juni 1989, a.a.O.). Der Klage war daher stattzugeben. Die Kammer hat die Berufung gemĤÄ∏ <u>§ 144 Abs. 2 Nr.</u> 1 SGG zugelassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a SGG i.V.m. § 154 VwGO.

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024